# SATZUNG

# des Vereins

# Lebenshilfe Bamberg e. V.

## § 1
## Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Bamberg e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.

(3) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung sowie des Landesverbandes Bayern der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2
## Ziel des Vereins

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Sorgeberechtigten, Angehörigen und Betreuern von Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung sowie Förderern des Vereinszwecks. Ziel des Vereins ist es, eine wirksame Lebenshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen jeden Alters zu erreichen.

(2) Der Verein wird sich mit allen geeigneten Mitteln um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung bemühen.

(3) Dazu gehört die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die diesem Zweck dienen. Der Verein kann solche Einrichtungen auch selbst schaffen, tragen, fördern oder sich daran beteiligen.

(4) Der Verein ist bestrebt, zur Erreichung seines Zweckes eng mit allen dafür in Frage kommenden öffentlichen und privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

## § 3
## Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Der Verein mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens und mildtätiger Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung und ideelle sowie materielle Unterstützung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Menschen, die persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind, durch Unterhalt und Betrieb einer Schule für behinderte Menschen mit angeschlossener heilpädagogischer Tagesstätte und einem Kindergarten, Werkstätten und Wohneinrichtungen, durch Aus- und Fortbildung von Fachpersonal, Betroffenen und deren Angehörigen, durch Information und Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit der Lebenshilfe und Menschen mit Behinderungen und durch materielle Förderung von steuerbegünstigten Einrichtungen, welche ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke, wie sie der Verein verfolgt, fördern, gemäß § 58 Nr. 1 AO. Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für steuerbegünstigte Einrichtungen, welche ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke, wie sie der Verein verfolgt, fördern, verwirklicht. Ferner erfolgt das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften.

(4) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit den steuerbegünstigten Vereinszwecken unmittelbar zusammenhängen oder diese fördern. Insoweit kann er auch weitere Unternehmen errichten oder sich an diesen beteiligen.

(5) Die Zwecke des Vereins werden daneben auch verwirklicht im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Der Verein erbringt und empfängt hierfür Dienst-, Beratungs- und Serviceleistungen aller Art (im Folgenden administrative Leistungen) für Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens und mildtätiger Zwecke in der Trägerschaft des Lebenshilfe Bamberg e.V. und mit ihm verbundener Unternehmen. Der Verein fördert durch die Erbringung der administrativen Leistungen die Leistungsempfänger bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke und fördert die Erreichung dieser Zwecke. Ferner verwirklicht er ihre steuerbegünstigten und mildtätigen Zwecke unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen, die er von anderen steuerbegünstigten Körperschaften in der Trägerschaft des Lebenshilfe Bamberg e.V. und mit ihm verbundener Unternehmen erhält.

(6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Lebenshilfe-Stiftung Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(9) Der Beschluss über die Auflösung, Liquidierung und Liquidatoren wird durch die Mitgliederversammlung gefasst. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Auflösungs- und Liquidationsbeschluss ist erst nach Zustimmung des Finanzamtes zu vollziehen.

## § 4
## Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

(1) die Beiträge seiner Mitglieder. Die Höhe der Jahresbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Geld- und Sachspenden.

(3) Sammlungen.

(4) Sonstige Zuwendungen.

(5) Erlöse aus Tätigkeiten des Vereins und seinen Beteiligungen.

## § 5
## Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung), über das der Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im freien Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01.01. des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und mindestens einen Monat vorher zu erklären,

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach vorherigem rechtlichem Gehör des Mitgliedes durch einen schriftlichen Bescheid des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Bescheid ist zu begründen und mit Einschreiben dem Mitglied zuzustellen,

c) durch Tod bzw. Erlöschen der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person, sofern nicht der oder die Rechtsnachfolger erklären, dass sie die Mitgliedschaft fortsetzen,

d) durch Beschluss des Vorstands und Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden. In der zweiten Mahnung muss die Streichung von der Mitgliederliste angedroht werden. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte, Adresse versendet wurde. Der Beschluss des Vorstands ist dem Betroffenen mitzuteilen.

(5) Das Stimmrecht von hauptamtlich Beschäftigten des Vereins und/oder Einrichtungen/Rechtsträgern, an denen der Verein beteiligt ist, ruht für die Dauer dieser Tätigkeit. Zu diesem Personenkreis zählen auch Beschäftigte, die nicht unmittelbar vom Verein besoldet werden. Gleiches gilt für die Angehörigen dieser Beschäftigten. Als Angehörige gemäß dieser Satzung gelten der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Beschäftigte, die selbst Eltern, Sorgeberechtigte oder Betreuer von Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Satzung sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

## § 6
## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung,
(2) der Aufsichtsrat,
(3) der Vorstand,
(4) besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.

## § 7
## Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Jedes Jahr findet wenigstens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung (Einberufung) hat schriftlich in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Einberufung mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist.

(2) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingehen.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung wird durch Erklärung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu Beginn der Versammlung festgestellt, wenn die Versammlung nicht mit Mehrheit widerspricht.

(4) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen, in welchen die Förmlichkeiten, der Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse — diese im Wortlaut — festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder unter Beachtung von § 5 Abs. 5 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Juristische Personen werden durch ihr Organ oder einen Bevollmächtigten vertreten.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung fristgemäß angekündigt und im Wortlaut dargelegt sein. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresberichts des Aufsichtsrats sowie der/des von einem Wirtschaftsprüfer erteilten Bescheinigung/ Bestätigungsvermerks über den ordnungsgemäßen Jahresabschluss des Vereins,

b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,

c) Entlastung des Aufsichtsrats,

d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats,

f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Zwecks mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen,

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Zweitdrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in Präsenzversammlungen gefasst.

Der Vorstand ist berechtigt vorzusehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte, namentlich ihre Stimmrechte, ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz oder ähnlicher Verfahren) ausüben können ("virtuelle Mitgliederversammlung"), wenn die Teilnahme sämtlicher Mitglieder bzw. deren Vertreter in der gewählten Form möglich ist und die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Versammlung sichergestellt ist.

Über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, kann der Vorstand die Vereinsmitglieder auch in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail abstimmen lassen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Abstimmung in Textform). Für die Einladung zu einer solchen Abstimmung und für die Beschlussfähigkeit bei einer solchen Abstimmung gelten die Regularien entsprechend, d.h.

a) die Einladung an die Mitglieder zur Abstimmung hat in Textform durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail unter Mitteilung des Gegenstands der schriftlichen Abstimmung (Tagesordnung) an die letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder zu erfolgen. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt,

wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag, der vom Vorstand als Tag der schriftlichen Abstimmung bestimmt wird, an die Mitglieder abgesandt worden ist, und

b) jede Abstimmung in Textform, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Übrigen gelten für virtuelle Mitgliederversammlungen die Regelungen entsprechend. § 32 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist bei Beschlussfassungen nicht zulässig. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach diesem Absatz zu treffen. Diese Bestimmungen sind in der Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung bzw. zur Abstimmung in Textform bekannt zu machen.

## § 8
## Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern sollen auch mindestens zwei Sorgeberechtigte oder Angehörige von Menschen mit Behinderungen sein.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung einzeln oder in Sammelabstimmung in geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig und sollen Sach- und Fachkenntnisse besitzen, darunter kaufmännische/betriebswirtschaftliche Kenntnisse bzw. juristische Kenntnisse bzw. besondere Fachkompetenz betreffend die Aufgabenfelder des Vereins. Ferner sollen sie über Erfahrung und ausreichend Zeit verfügen, um ihren Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen zu können. Die Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie dessen Untergliederungen und Beteiligungsgesellschaften, mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragte sowie Personen, bei denen Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten können, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(6) Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und Grundes in Textform verlangt wird. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen sind und mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

(7) Der Aufsichtsrat hat über seine Sitzungen Niederschriften zu führen, die vom Leiter der Sitzung, vom Schriftführer, oder bei deren Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen sind.

(8) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (d.h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats in der gewählten Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Versammlung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats hiermit einverstanden erklärt hat. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich oder elektronisch gefasst werden; in dringenden Fällen ist von diesem Verfahren Gebrauch zu machen.

(9) Der Aufsichtsrat hat das Recht, in besonderen Fällen, als Ausdruck der Anerkennung für besondere Verdienste um den Verein, Ehrenvorsitzende des Vereins zu ernennen. Diese Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

(10) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Aufsichtsrat bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Aufsichtsrats als geschäftsführender Aufsichtsrat im Amt.

(11) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein, und sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder seinen Beteiligungen stehen.

(12) Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein, Vorbehaltsrechte aus der Geschäftsordnung des Vorstands bleiben unberührt. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die:

a) Festlegung einer langfristigen Entwicklungsplanung für die Einrichtungen und Dienste des Vereins entweder aus eigener Initiative und/oder auf Vorlage des Vorstands,

b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Feststellung des Prüfberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages und der Entwicklung steuerlicher Rücklagen nach §§ 58, 62 Abgabenordnung,

c) Genehmigung des vom Vorstand nach Vorgaben des Aufsichtsrats erstellten Wirtschaftsplanes,

d) Beschlussfassung über Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Einrichtungen und Diensten,

e) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

f) Beschlussfassung über grundlegende Rechtsgeschäfte der Finanzierung und der Finanzierungssicherung oder deren Absicherung,

g) Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers sowie Prüfung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschluss einer Empfehlung für die Mitgliederversammlung,

h) Maßnahmen außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes, die nicht durch Kostenträger oder Fördermittelfinanzierungen erfüllt werden können,

i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern,

j) Haftbarmachung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand oder Mitgliedern des Vorstands zustehen,

k) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans für den Vorstand sowie Einwilligung bzw. Genehmigung zu den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften des Vorstands,

l) Verleihung von Ehrenbezeichnungen,

m) Beschlussfassung der Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen des Vereins, sofern Mitglieder des Vorstands dort zugleich zu Geschäftsführern bestellt sind,

n) Änderung der Struktur oder der Ablauforganisation des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften,

o) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(13) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit durch den Aufsichtsrat kooptiert werden.

(14) Der Vorstand nimmt beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, außer dieser beschließt seine Nichtteilnahme.

## § 9
## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

(3) Gesetzlicher Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

b) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 1.000.000,00 EUR übersteigen.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen im Innenverhältnis außerdem folgende Geschäfte:

a) Grundsätzliche Entscheidung zur Strategie und Struktur des Vereins und seiner Einrichtungen bzw. Beteiligungen,

b) Gründung oder Übernahme von anderen juristischen Personen, die Beteiligung an ihnen und ggf. deren Umgestaltung oder Veräußerung.

(5) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand für einzelne Geschäfte oder generell für Geschäfte mit den gemeinnützigen Beteiligungen des Vereins von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Satzung, die Geschäftsordnung des Vorstands, die Vereinbarungen aus dem Anstellungsvertrag und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.

Sofern ein Vorstandsmitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann es jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung.

(7) Dem Vorstand obliegen insbesondere die

a) Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben für die Aufnahme neuer und den laufenden Betrieb der bestehenden Vereinseinrichtungen und -betriebe,

b) Personalangelegenheiten,

c) Führung der laufenden Angelegenheiten, insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Gremien des Vereins zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele,

d) Erhaltung des Vereinsvermögens,

e) Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Buchführung,

f) Aufstellung und Einhaltung eines Wirtschaftsplanes,

g) Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereins,

h) Erfüllung der steuerlichen Pflichten,

i) ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer,

j) die Vorlage des Jahresberichts und des durch einen Wirtschaftsprüfer erstellten oder geprüften Jahresabschlusses des Vereins und die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit an die Mitgliederversammlung und den Aufsichtsrat,

k) die laufende, zeitgerechte, mindestens vierteljährliche umfassende Information des Aufsichtsrats über Angelegenheiten des Vereins, seiner Gesellschaften und Beteiligungen unter Vorlage aller für die Beurteilung relevanten oder vom Aufsichtsrat geforderten Unterlagen. Die Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf die beabsichtigte Unternehmensstrategie und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung und den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Budgets, die Liquidität und die Erhaltung des Vereinsvermögens.

(8) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn

dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und Grundes schriftlich verlangt wird.

Die Vorstandsmitglieder sollen zum Informationsaustausch sowie zur gemeinsamen Willensbildung und Entscheidungsfindung regelmäßig gemeinsame Sitzungen abhalten, mindestens einmal monatlich, ansonsten auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder des Vorsitzenden des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied hat sich über die in den Geschäftsbereichen erfolgenden Maßnahmen und Geschäfte unterrichtet zu halten. Zu diesem Zweck haben sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig über die Entwicklung und Lage ihrer Vorstandsbereiche regelmäßig zu informieren und wesentliche Geschäftsvorfälle, zumindest solche Vorgänge, welche für den gesamten Verein von Bedeutung sind, unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

(9) Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Die Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d.h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlichen Mitgliedern des Vorstands in der gewählten Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden erklärt hat.

(10) Weitere Einzelheiten – insbesondere Turnus der Vorstandssitzungen, Einberufung und Ladung, Protokollführung – regeln die Vorstandsmitglieder einvernehmlich intern (Geschäftsordnung).

## § 10
## Geschäftsstelle und besondere Vertreter

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Der Vorstand kann leitende Angestellte des Vereins mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu besonderen Vertretern i. S. v. § 30 BGB bestellen oder abberufen. Besondere Vertreter sind in das Vereinsregister einzutragen. Zur Berufung sowie zur Abberufung besonderer Vertreter ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

(3) Die Vertretungsmacht besonderer Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen vom Vorstand zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Besondere Vertreter sind im Innenverhältnis gegenüber den Vorstandsmitgliedern weisungsgebunden. Nach außen können sie selbständig handeln.

(4) Den besonderen Vertretern können insbesondere fachliche Bereiche als eigener Wirkungskreis übertragen werden. Dies entbindet sie nicht von der Weisungsgebundenheit und Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand. Besondere Vertreter sind in die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands an die weiteren Gremien des Vereins eingebunden und diesen verpflichtet.

(5) Wird das Anstellungsverhältnis besonderer Vertreter beendet, endet auch die Bestellung zum besonderen Vertreter.

(6) Besondere Vertreter können für Rechtsgeschäfte mit folgenden gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden:

Bamberger Lebenshilfe-Werkstätten gGmbH, Wohnheim GmbH der Lebenshilfe Bamberg. SSD Servicegesellschaft Soziale Dienstleistungen der Lebenshilfe Bamberg GmbH, Lebenshilfe-Stiftung Bamberg.

## § 11
## Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein erstellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Dabei sind die Bestimmungen über die Buchführung und die Aufstellung analog §§ 264 ff. HGB zu beachten bzw. entsprechend anzuwenden. Zusätzlich ist ein Anhang aufzustellen. Ausgenommen davon ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts inklusive eines Nachhaltigkeitsberichts gemäß den Vorgaben des CSRD.

(3) Der von dem Vorstand erstellte Jahresabschluss kann nach Entscheidung des Aufsichtsrats durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden.

## § 12
## Haftung der Organmitglieder

(1) Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen

wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt.

(2) Gegenüber dem Verein haften die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptamtlichen Organmitglieder nur bei Vorsatz, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.

(3) Der Verein wird auf seine Kosten für die Organmitglieder des Vereins eine angemessene D&O-Versicherung abschließen.

## § 13
## Vertraulichkeit,
## Rückgabe von Unterlagen und sonstigen Gegenständen

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben über alle Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese Angelegenheiten nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen.

(2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein und dessen Beteiligungen fort. Hierauf sind die entsprechenden Mitglieder zu verpflichten.

(3) Bei seinem Ausscheiden ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, alle Schriftstücke, EDV-Programme und Datenträger, Entwürfe und dergleichen, die Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, ebenso wie etwaige andere Sachen des Vereins unverzüglich an den Verein zu übergeben oder diese datenschutzkonform zu vernichten. Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, an derartigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Die Satzungsneufassung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 21. Oktober 2023.

Hans Gallenz

Bamberg, 22.11.2025